

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

53. Jahrgang

Donnerstag, 07. März 2024

Nummer 6

Inhalt	Seite
I. Grabsteinkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2024	72
II. Bekanntmachung zum Abräumen und Einebnung von Grabfeldern	73
III. Erneute Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße	74

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



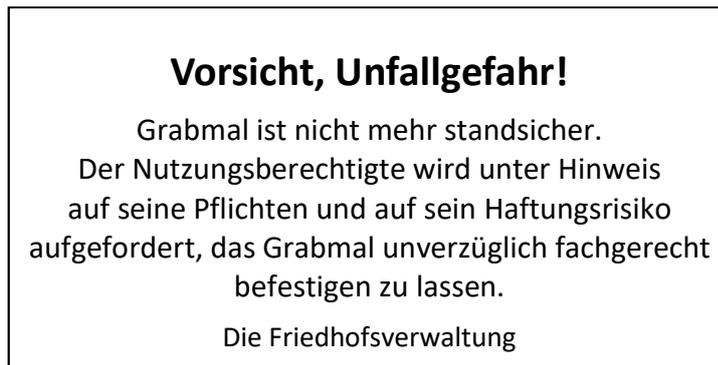
im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.  
Grabsteinkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2024**

Ab dem 08. April 2024 wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:



Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 04.02.2022) über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 04.03.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

**Bekanntmachung zum Abräumen und Einebnung von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 04.02.2022) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.06.2024** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

**Hauptfriedhof:**

Reihengrabkammern Feld 6c	(Bestattungen bis 31.05.2009)
Urnenreihengräber Feld 85	(Beisetzungen bis 31.05.2009)
Baumurnenreihengräber Feld 87	(Beisetzungen bis 31.05.2009)
Urnenreihenwandkammern Feld 89	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

**Friedhof Hochstraße**

Reihengräber Feld 60	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Reihengräber Feld 63	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Urnengräber Feld 57a	(Beisetzungen bis 31.05.2009)
Urnenreihenwandkammern Feld 80	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

**Friedhof Josefstraße**

Reihengräber Feld 25	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Urnengräber Feld 26	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

**Friedhof Sinsen**

Reihengräber Feld 8	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Urnengräber Feld 20	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

**Friedhof Hamm**

Reihengräber Feld 1	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Reiheneinheitsgräber Feld 72	(Bestattungen bis 31.05.2009)
Urnengräber Feld 36a	(Beisetzungen bis 31.05.2009)
Urnenreihenwandkammern Feld 68	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

**Friedhof Polsum**

Reihengräber Feld 37	(Bestattungen bis 31.05.1999)
Urnengräber Feld 60a	(Beisetzungen bis 31.05.2009)

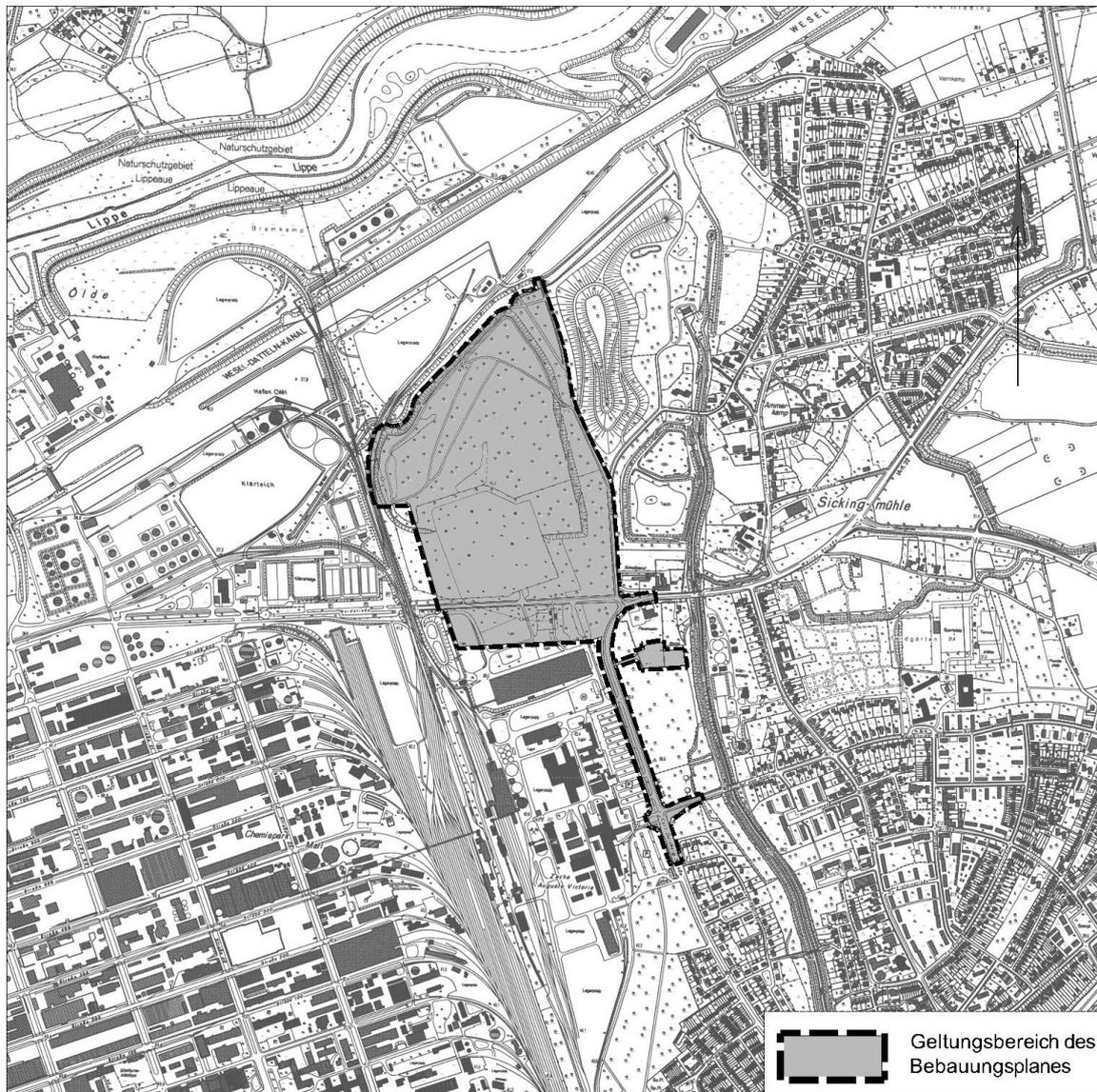
Angehörige können **bis zum 31.05.2024** das Grabmal (außer von Reiheneinheitsgräbern) und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 04.03.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## III.

### Erneute Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239a

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Bebauungsplan 239a „gate.ruhr - Mitte“ verfolgt dabei folgende städtebauliche Ziele zur Umsetzung: • Schutz der Wohnbevölkerung und des NSG Lippeaue vor dem Hintergrund der städtebaulichen Neuordnung. • Schaffung von Baurecht für die Flächen entlang der Nordstraße für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. • Sicherung von Flächen für Waldausgleich und Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grundlage des Baugesetzbuches. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr –Mitte“ mit der Begründung und den verfügbaren umweltrelevanten Informationen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- die Verkleinerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- die Neuberechnung der Lärmkontingente und Begrenzung der Betriebe nach Abstandsklassen gem. Abstandserlass des Landes NRW
- die Festsetzung von Brunnen und Pegel für die Grundwassersanierung
- die Festsetzung eines Leitungsrechts
- die Festsetzung zum Ausschluss der Nutzung von Grundwasser aus dem Plangebiet
- Aufnahme von Hinweisen zur Vorsorge bezüglich Störfällen gem. Seveso III Richtlinie
- die Überarbeitung und Ergänzung der Begründung

Die Änderungen sind in dem zu Erläuterungszwecken beigefügten zusätzlichen Plandokument („Planentwurf mit Änderungen“) markiert.

Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mache ich bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr 239a „gate.ruhr –Mitte“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**18.03.2024 bis einschließlich 03.04.2024**

auf der städtischen Internetseite unter

<https://marl.more-rubin1.de/page.php?id=62>

und auf der Internetseite Beteiligung NRW unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/marl/beteiligung/themen/1004699>

erneut veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplan Nr.239a „gate.ruhr – Mitte“ sind verfügbar und werden mitveröffentlicht:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Umweltbericht als Teil II der Begründung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen/ Biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima/ Luft</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</li> </ul> </li> <li>- Umweltauswirkungen der Planung geplante Maßnahmen zur Vermeidung , Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</li> </ul>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen	Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf das FFH Gebiet Lippe-Auen
Geräuschkontingentierung	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Betriebslärms von Vorhaben auf schutzbedürftige Nutzungen und Begrenzung der Emissionswerte durch Festlegung von Kontingenten

Verkehrslärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 239a gate.ruhr	TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln	Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms
Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Essen	Festlegung des angemessenen Abstands zu Störfallanlagen innerhalb dessen besondere Schutzvorkehrungen zu beachten sind.
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen	
Fischereiverband - NRW	Wasserqualität der Lippe	
Geologischer Dienst NRW	Schadstofffahne der Degussa	
Bezirksregierung Münster Dezernat 54	Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach	
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altlastenstandorte</li> <li>• Altablagerungen</li> <li>• Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach</li> <li>• Ableitung des Niederschlagswassers</li> <li>• Vermeidung von Verunreinigungen des Untergrundes</li> </ul>	
Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regen- und Schmutzwasserentwässerung, Fluss(Hochwasser)</li> <li>• Hochwasser der Lippe</li> <li>• Regenwassereinleitung Sickingmühlenbach</li> </ul>	
Landesbetrieb Wald und Holz	Feststellung der Betroffenheit von Wald i.S. des Gesetzes und Darlegung der Kompensationserfordernis	
Regionalverband Ruhr	Klimaschutz und Regenwassermanagement	
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen	Grundwasser – alias Grubenwasser	
Bezirksregierung Dez	Geräuschkontingentierung einschl. Abstandsklassen der Betriebe, Regelungen in Bezug auf die Seveso III Richtlinie	
Kreis Recklinghausen einschl. zweite ergänzende Stellungnahme	Grundwassersanierung und Nutzungsverbot des Grundwassers	

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 239a „gate.ruhr – Mitte“ liegt einschließlich der Begründung und der verfügbaren umweltrelevanten Informationen zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Schaffrath Tel.: 02365/ 99-6120.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail an [beteiligung-amt61@marl.de](mailto:beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 05.03.2024

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister